

SG_VERSICHERUNGSGERICHT AHV-H 2010/1 vom 25. März 2010

Sg Versicherungsgericht, 2010-03-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_AHV-H 2010_1

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT AHV-H 2010/1 du 25 mars 2010

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT AHV-H 2010/1 del 25 marzo 2010

Regeste

Art. 9 ATSG, Art. 43bis Abs. 1 AHVG, Art. 42 Abs. 1 und 2 IVG, Art. 37 Abs. 1 IVV. Hilflosigkeit einer betagten, im Heim lebenden Person. Bedarf nach einer regelmässigen und erheblichen Dritthilfe bei der alltäglichen Lebensverrichtung "Essen" (dauernde Aufforderung zum Trinken gehört nicht dazu). Bedarf nach dauernder Pflege (An- und Ausziehen von Kompressions- bzw. Stützstrümpfen und Kontrolle der Einnahme von Medikamenten gehören nicht dazu) und persönlicher Überwachung im Alters- bzw. Alterspflegeheim (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 25. März 2010, AHV-H 2010/1).

Erwägungen

E. 1

Als hilflos gilt eine Person, die wegen der Beeinträchtigung der Gesundheit für alltägliche Lebensverrichtungen dauernd der Hilfe Dritter oder der persönlichen Überwachung bedarf (Art. 9 ATSG). Bezüger von Altersrenten haben einen Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung, wenn sie wenigstens mittelgradig hilflos sind (Art. 43bis Abs. 1 AHVG). Für die Bemessung der Hilflosigkeit sind die Bestimmungen der Invalidenversicherung sinngemäss anwendbar (Art. 43bis Abs. 5 AHVG). Die Hilflosigkeit gilt als schwer, wenn die versicherte Person in allen alltäglichen Lebensverrichtungen regelmässig in erheblicher Weise auf die Hilfe Dritter angewiesen ist und wenn sie überdies der dauernden Pflege oder der persönlichen Überwachung bedarf (Art. 37 Abs. 1 IVV). Die alltäglichen Lebensverrichtungen sind das An- und Auskleiden, das Aufstehen/Absitzen/Abliegen, das Essen (Nahrungsaufnahme), die Körperpflege, das Verrichten der Notdurft und die Fortbewegung (vgl. Rz 8010 des Kreisschreibens des Bundesamtes für Sozialversicherung über Invalidität und Hilflosigkeit in der Invalidenversicherung, KSIH). Eine dauernde persönliche Überwachungsbedürftigkeit liegt vor, wenn eine versicherte Person nicht allein gelassen werden kann, so dass ständig (allenfalls mit kleinen Unterbrüchen) eine Drittperson anwesend sein muss (vgl. Rz 8035 KSIH). Die dauernde Pflege bzw. die medizinische oder pflegerische Hilfeleistung beinhaltet beispielsweise das tägliche Verabreichen von Medikamenten oder das Anlegen einer Bandage (vgl. Rz 8032 KSIH).

E. 2

Gemäss den überzeugenden und von der Beschwerdeführerin auch nicht in Frage gestellten Angaben der Pflegeverantwortlichen des Heimes A.____ besteht kein Bedarf nach einer dauernden und persönlichen Überwachung. Die Heimorganisation ist ohne weiteres in der Lage, den Überwachungsbedarf der Beschwerdeführerin ohne zusätzlichen Aufwand zu

befriedigen. Das An- und Ausziehen der Kompressionsstrümpfe gehört zur Pflege und nicht zur alltäglichen Lebensverrichtung "An- und Ausziehen", denn es handelt sich um eine medizinisch begründete Massnahme. Allerdings fehlt der Hilfe beim An- und Ausziehen der Kompressionsstrümpfe die Erheblichkeit, da der Aufwand nicht wesentlich höher ist als derjenige, der beim An- und Ausziehen gewöhnlicher Strümpfe entsteht. Auch dem Bereitstellen und der Kontrolle der Einnahme der Medikamente fehlt die Erheblichkeit, da es sich um eine Leistung handelt, die im Rahmen der Betreuungsarbeit der Heimangestellten erledigt werden kann, ohne nennenswerten Mehraufwand zu verursachen. Die Beschwerdeführerin ist also weder dauernd persönlich überwachungsbedürftig noch dauernd pflegebedürftig. Damit fehlt eine der kumulativ zu erfüllenden Voraussetzungen einer schweren Hilflosigkeit nach Art. 37 Abs. 1 IVV. Damit steht fest, dass die Beschwerdeführerin nur mittelgradig hilflos ist, so dass die Beschwerde abgewiesen werden muss.

E. 3

Selbst wenn die Beschwerdeführerin dauernd persönlich überwachungsbedürftig und/oder dauernd pflegebedürftig wäre, läge nur eine mittelgradige Hilflosigkeit vor. Die Beschwerdegegnerin hat nämlich zu Recht einen regelmässigen erheblichen Bedarf nach Hilfe bei der alltäglichen Lebensverrichtung "Essen" verneint. Dass die Beschwerdeführerin nur dann das Morgenessen im Speisesaal einnehmen kann, wenn sie sich zu einer unzumutbar frühen Zeit wecken lässt, bewirkt keinen erheblichen Bedarf nach Hilfe beim Essen. Es ist der Beschwerdeführerin zumutbar, das Morgenessen im Zimmer einzunehmen. Das bedeutet nicht, dass ihr das Morgenessen ans Bett gebracht werden muss (vgl. 8019 KSIH), denn sie kann sich im eigenen Zimmer ohne weiteres im Morgenmantel an den Tisch setzen. Auch die krankheitsbedingte Unfähigkeit, mit dem Messer harte oder zähe Speisen zu zerkleinern, schafft keinen regelmässigen und erheblichen Bedarf nach Hilfe. Das Versicherungsgericht des Kantons St. Gallen hat bereits in einem Urteil vom 7. Dezember 2006 (AHV-H 2006/2) darauf hingewiesen, dass eine Hilfe beim Zerkleinern harter oder zäher Speisen zwar erheblich, aber nicht regelmässig notwendig sei, weil es zumutbar sei, nicht täglich solche Speisen zu sich zu nehmen, sondern zur Vermeidung der Hilflosigkeit auf leicht zu zerkleinernde Gerichte auszuweichen. Die Notwendigkeit, die Beschwerdeführerin immer wieder zum Trinken aufzufordern, ist zwar dauernd vorhanden, aber die entsprechende Hilfe ist nicht erheblich, weil es sich um eine selbstverständliche Aufgabe aller Personen handelt, die betagte Menschen betreuen. Diese Aufgabe ist in das Betreuungssystem integriert, d.h. sie gehört zur täglichen Versorgung der betagten Menschen mit Trinksame. Die Beschwerdegegnerin hat somit zu Recht eine Hilflosigkeit der Beschwerdeführerin bei der alltäglichen Lebensverrichtung "Essen" verneint. Die Beschwerdeführerin ist in fünf alltäglichen Lebensverrichtungen und damit nur mittelgradig hilflos. Selbst wenn die Beschwerdeführerin persönlich überwachungsbedürftig oder dauernd pflegebedürftig wäre, müsste die Beschwerde also abgewiesen werden. Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 53 GerG entschieden: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben.